



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 808/10

verkündet am: 05.04.2011

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ■■■■■■■-

gegen

1. ■■■■■■■

2. ■■■■■■■

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt ■■■■■■■

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■■, den Richter Dr. ■■■■■■ und den Richter am Landgericht Dr. ■■■■■■

**für Recht erkannt:**

1. Das Versäumnis-Teilurteil vom 11. Januar 2011 wird aufrechterhalten.

2. Die Klage gegen den Beklagten zu 2) wird abgewiesen.
3. Der Kläger hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagten eine Entschädigung in Geld bzw. Schadensersatz wegen einer behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzung und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend.

Die Beklagten waren Gesellschafter der "■■■■■■ GbR", die vor dem 6. November 2009 aufgelöst wurde. Der Kläger, der Mediengestalter ist, trat mit der GbR Anfang 2007 in geschäftlichen Kontakt.

Am 23. Februar 2007 veröffentlichte die GbR auf der Internetseite "www.net-tribune.de" die nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene "Gegendarstellung" zu einem dort erschienenen Artikel "Nach Berlin-Votum für Loveparade; B-Parade vor dem Aus?", in der es um das Engagement des Klägers bei der GbR ging:

Freitag, der 23. Februar 2007

Gegendarstellung des Berlin Dance Parade Veranstaltungsmanagements zu unserem Beitrag vom 21.02.2007

Berlin - Zum net-tribune-Artikel "Nach Berlin-Votum für Loveparade: B-Parade vor dem Aus?" vom 21.2.2007 erfolgt die Gegendarstellung des Berlin Dance Parade [B-parade] Veranstaltungsmanagements wie folgt:

### **Gegendarstellung**

Herr xxxxx xxxxx trat am 15.1.2007 an das Berlin Dance Parade [B-parade] Veranstaltungsmanagement heran um sich für eine Mitarbeit zu bewerben. Er teilte mit dass er nicht mehr für die Loveparade tätig sei. Die Gesellschafter der Berlin Dance Parade [B-parade] trafen sich am 22.1.2007 erstmals mit Herrn xxxxx xxxxx; im Rahmen dieses und weiterer Gespräche teilte Herr xxxxx xxxxx ausführliche Interna über die Loveparade mit Da die Gesellschafter der Berlin Dance Parade [B-parade] den Wahrheitsgehalt dieser Informationen nicht überprüfen konnten und wollten, entschied man sich diese nicht nach außen zu kommunizieren.

Aufgrund der zeitlichen Nähe seines angeblichen Ausscheidens bei der Loveparade bestand ein internes Misstrauen seitens der Gesellschafter der Berlin Dance Parade [B-parade], so dass Herr xxxxxx xxxxxx keinen Zugriff auf interne Informationen der Berlin Dance Parade [B-parade] erhielt.

Herr xxxxxx xxxxxx war bis zum 21.2.2007 Mitglied des Teams der Berlin Dance Parade [B-parade].

Noch am 20.2.2007 trat Herr xxxxx xxxxxx an die Berlin Dance Parade [B-parade] heran und bat um Abschluss eines Mitarbeiter-Vertrages. In diesem Zusammenhang verlangte er die Herausgabe eines fertigen internen Konzeptes für den Intenetauftritt der Berlin Dance Parade [B-parade] sowie den Zugriff auf die technischen Zugangsdaten der Homepage, Außerdem verlangte er die Benennung der Sponsoren sowie die Vorlage des internen Konzeptes des Projektes.

Aus den oben erwähnten Gründen wurden ihm weder Konzepte herausgegeben, noch der Zugriff auf entsprechende Daten gestattet. Ein entsprechendes Konzept zur Durchführung der Berlin Dance Parade [B-parade] hegt seit Ende 2005 dem Berliner Senat, vor und ist bereits Gegenstand eines noch im Jahre 2005 durchgeführten sogenannten "Runden Tisches" zwischen den zuständigen Senat- und Bezirksstellen des Landes Berlin und dem Berlin Dance Parade [B-parade] Veranstaltungsmanagement gewesen. Das entsprechende Konzept ist ebenfalls Voraussetzung für die ein Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Großveranstaltung Berlin Dance Parade [B-parade]. Nur durch die Kommunizierung der Sponsoren (durch vertraglich abgesicherte Unterlagen) gegenüber Senatsstellen konnte und kann die Finanzierung eines solchen Projektes belegt werden,

Berlin Dance Parade [B-parade] Veranstaltungsmanagement

**Gegendarstellung Ende**

Im Jahr 2007 führten die Parteien einen Rechtsstreit vor dem Landgericht Berlin (52 O 92/07), in dem es um wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche der Beklagten sowie der GbR gegen den Kläger wegen des genannten Artikels ging. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, würden den Beklagten und der GbR am 13. Dezember 2007 die Kosten des Rechtsstreits durch Beschluss gemäß § 91 a ZPO auferlegt.

Mit Anwaltsschreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 21. September 2009 forderte der Kläger den Beklagten zu 1) zur Zustimmung zur Löschung der "Gegendarstellung" auf und machte eine Entschädigung von 10,000,00 €, zahlbar bis zum 5. Oktober 2009, ebenso wie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 837,52 € geltend.

Am 6. November 2009 stimmte der Beklagte zu 1) der Löschung der "Gegendarstellung" zu, die am 10. November 2009 aus dem Internet gelöscht wurde.

Der Kläger behauptet, aufgrund der "Gegendarstellung" sei sein Ruf geschädigt, da ihm unterstellt werde, Betriebsinterna der Beklagten auszuplaudern. Von der "Gegendarstellung" habe er am 2. März 2007 erfahren. Er habe wegen der unwahren Behauptungen in der "Gegendarstellung" zeitweise in der Berliner Band- und Partybranche keine Anstellung gefunden. Die Beeinträchtigung sei im gesamten Rest des Jahres 2007 spürbar gewesen. Der Beklagte zu 1) habe seine Einstandspflicht dem Grunde nach anerkannt, da er der Löschung der Gegendarstellung zugestimmt habe.

Er hätte im Jahr 2007 monatlich 1.000,00 € verdienen können, so dass ihm ein Schaden von 10,000,00 € entstanden sei.

Die Klage ist gegen den Beklagten zu 1) durch Versäumnis-Teilurteil vom 11. Januar 2011 abgewiesen worden. Gegen das ihm am 14. Januar 2011 zugestellte Urteil hat der Kläger mit am 28. Januar 2011 eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt. In der mündlichen Verhandlung hat er geltend gemacht, dass es nicht zutrefte, dass er den Beklagten Interna über die Loveparade mitgeteilt habe,

Der Kläger beantragt,

das Versäumnis-Teilurteil aufzuheben und die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn 10,000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. Oktober 2009 sowie Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert von 13.000,00 € für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts Dr. Harald von ■■■■■ in Höhe von 683,70,80 € zuzüglich 20,00 € Auslagenpauschale zuzüglich 133,72 € Umsatzsteuer nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. Oktober 2009 zu zahlen.

Der Beklagte zu 1) beantragt,

das Versäumnis-Teilurteil aufrechtzuerhalten,

Der Beklagte zu 2) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, die "Gegendarstellung" habe nicht den Ruf des Klägers geschädigt. Sie hätten weder unwahre Tatsachen noch ein abwertendes Werturteil über den Kläger geäußert. Der Kläger habe einen etwaigen Verdienstausschlag weder substantiiert dargelegt noch unter Beweis gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Der Einspruch des Klägers gegen das Versäumnis-Teilurteil vom 11. Januar 2011 ist statthaft (§ 338 ZPO), form- und fristgerecht eingelegt worden (§§ 339, 340 ZPO) und somit zulässig. Das Versäumnis-Teilurteil ist aufrechtzuerhalten, weil die aufgrund der neuen mündlichen Verhandlung zu treffende Entscheidung mit der in dem Versäumnis-Teilurteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt (§ 343 ZPO). Denn die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Geldentschädigung bzw. Schadensersatz noch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten schlüssig dargetan, so dass die Klage auch gegen den Beklagten zu 2) abzuweisen war.

1.

Ein Anspruch auf eine Entschädigung in Geld ist nicht gegeben, weil es an einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung fehlt.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1S95, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund

der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhafte Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O).

Vorliegend ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers nicht feststellbar. Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen vorliegt, ist anhand des zu beurteilenden Einzelfalles festzustellen; denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden (BGH NJW 2004, 596). In der Internetveröffentlichung vom 23. Februar 2007 liegt eine Stellungnahme der GbR zu einem vorab veröffentlichten Artikel vor, in dem offensichtlich über den Kläger berichtet wurde bzw. über dessen Engagement bei der GbR geschrieben wurde. Es wird dargestellt, warum es zu Problemen zwischen der GbR und dem Kläger gekommen ist. Dass die Darstellung inhaltlich falsch ist, hat der Kläger zunächst selbst nicht vorgetragen.

Er hat den Artikel jedoch deswegen für rufschädigend gehalten, weil ihm darin unterstellt werde, Betriebsinterna der GbR auszuplaudern. Es ist zulässig, sich gegen einen Eindruck zu wenden, wenn die Auslegung ergibt, dass dieser beim Leser erweckt wird. Danach ist bei der Ermittlung so genannter verdeckter Aussagen zu unterscheiden zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Leser eigene Schlüsse ziehen kann und soll, und der erst eigentlich "verdeckten" Aussage, mit der der Autor durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht bzw. sie dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahe legt. Unter dem Blickpunkt des Art. 5 Abs. 1 GG kann nur im zweiten Fall die "verdeckte" Aussage einer "offenen" Behauptung des Äußernden gleichgestellt werden. Denn der Betroffene kann sich in aller Regel nicht dagegen wehren, dass der Leser aus den ihm "offen" mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt zieht, für den die offenen Aussagen Anhaltspunkte bieten, der von dem sich Äußernden so aber weder offen noch verdeckt behauptet worden ist (BGH NJW 2008, 1654, zitiert nach juris Rdnr. 17). Ein solcher Schluss wird dem Leser jedoch nicht unabweislich nahe gelegt. In der "Gegendarstellung" wird dargelegt, warum die GbR nicht näher mit dem Kläger zusammen arbeiten wollte. Von einem Fehlverhalten ihr gegenüber wird weder berichtet noch wird Derartiges nahe gelegt. Vielmehr ergibt sich im Gegenteil aus der "Gegendarstellung", dass der Kläger Betriebsinterna nicht weiter geben konnte, weil ihm die GbR Informationen nicht zur Verfügung stellte. Die Beklagten haben in ihrer "Gegendarstellung" zwar ein "internes Misstrauen" gegenüber dem Kläger aufgrund der zeitlichen Nähe seines angeblichen

Ausscheidens bei der Love-Parade geäußert, dass dem Kläger ein irgendwie geartetes Fehlverhalten aber gar nicht zur Last gelegt wird, sondern die Beklagten nur ihre Sicht der Dinge darlegen, ist eine Rufschädigung; nicht anzunehmen.

Soweit der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, dass ihm in der "Gegendarstellung" wahrheitswidrig unterstellt worden sei, den Beklagten gegenüber Interna über die Loveparade mitgeteilt zu haben, rechtfertigt das den geltend gemachten Anspruch ebenfalls nicht. Denn dieser beanstandeten Aussage ist in keiner Weise zu entnehmen, dass der Kläger etwa Betriebsgeheimnisse der Loveparade offenbart hätte oder dass er damit gegen vertragliche oder nachvertragliche Verpflichtungen verstoßen hätte. Im Gegenteil ist es einem ausgeschiedenen Mitarbeiter nicht grundsätzlich verwehrt, im Rahmen eines neuen Anstellungsverhältnisses bei einem Mitbewerber die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in seiner weiteren Berufslaufbahn verwerten zu können. So ist selbst die Weitergabe oder Verwertung der redlich erworbenen Kenntnis eines Geheimnisses nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 17 Abs. 1 UWG nicht rechtswidrig, wenn keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht. Der beanstandeten Aussage ist nicht zu entnehmen, dass die Mitteilung ausführlicher Interna über die Loveparade in irgendeiner Weise rechtswidrig oder gar anstößig gewesen wäre.

Darüber hinaus fehlt dem Geschehen auch die notwendige Schwere. Der Kläger hat sich gegen den Artikel über zwei Jahre nicht gewandt, obgleich er seinerseits eine Gegendarstellung von dem Betreiber der Website hätte verlangen können, wenn denn überhaupt Unwahres darin über ihn geäußert worden sein sollte. Schon hieraus ist abzuleiten, dass er durch den Artikel nicht besonders beeinträchtigt wurde. Sein Vorbringen, dass er sich aus finanziellen Gründen zunächst von einem Vorgehen gegen die Beklagten hat abhalten lassen, kann daher nicht überzeugen.

2.

Mangels Rechtsverletzung steht dem Kläger auch kein materieller Schadensersatzanspruch wegen des behaupteten Einkommensverlustes zu (§ 823 i. V. m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog BGB

i. V. m. Art 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG). Wie bereits dargelegt, fehlt es an einer Persönlichkeitsrechtverletzung.

3.

Aus dem gleichen Grund steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu.

4.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

■■■■■

Dr. ■■■■■

Dr. ■■■■■